

Aktenvermerk

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema: „Schonvermögen von Kindern im Rahmen des Elternunterhaltes“

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 30. August 2006, Az.: XII ZR 98/04

Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch im Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern, so dass auch Kinder gem. § 1601 BGB unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein können, ihren Eltern Unterhalt zu zahlen. Besondere Bedeutung erlangt die Unterhaltsverpflichtung der Kinder gegenüber ihren Eltern dann, wenn das Sozialamt Zahlungen für den Unterhalt bzw. die Unterbringung der Eltern leistet und die Unterhaltsansprüche der Eltern gegenüber ihren Kindern deshalb nach den gesetzlichen Regelungen auf das Sozialamt übergehen.

Diese Ausgangslage bildete auch die Grundlage der jüngsten Entscheidung des BGH zur Unterhaltspflicht eines Kindes gegenüber seinen Eltern und deren Reichweite. In dem entschiedenen Sachverhalt erhielt die Mutter des Beklagten Sozialhilfe, soweit sie die Kosten ihres Aufenthaltes in einem Pflege- und Seniorenheim nicht aus eigenem Einkommen decken konnte. Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind etwaige Unterhaltsansprüche der Mutter gegenüber ihrem Sohn auf das Sozialamt übergegangen, das diese nunmehr im Klagewege gegenüber dem Sohn geltend machte. Das monatliche Nettoeinkommen des Beklagten betrug im maßgeblichen Zeitraum 1.330,- Euro. Außerdem erzielte er monatliche Kapitalerträge von ca. 56,- Euro. Neben diesem Einkommen verfügte der Beklagte Sohn über ein Vermögen iHv. insgesamt 113.400,- Euro, das er auf verschiedene Weise angelegt hatte. Der Beklagte gab bezüglich dieses Vermögens an, dass er hiervon eine angemessene Eigentumswohnung zur eigenen Altersabsicherung erwerben möchte und außerdem den Erwerb eines neuen Pkw beabsichtigt sei, der insbesondere für den täglichen Arbeitsweg benötigt werde.

Auf der Grundlage dieses Sachverhaltes hatte das Gericht zunächst zu entscheiden, inwieweit der Beklagte aus seinem laufenden Einkommen zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist. Hierzu hatte der BGH bereits in einer Entscheidung vom 23. Oktober 2002 – Az.: XII ZR 166/99 – festgestellt, dass einem unterhaltsverpflichteten Kind gegenüber den Eltern ein

Selbstbehalt zusteht, der nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist. Als Mindestgröße geht der BGH nunmehr von einem Selbstbehalt iHv. 1.400,- Euro aus. Der BGH legte in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2002 jedoch darüber hinaus dar, dass auch dasjenige Einkommen, das den Betrag des Mindestselbstbehaltes übersteigt, nicht in jedem Fall uneingeschränkt für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Eltern zur Verfügung stehen kann. Hintergrund hierfür bildet der Umstand, dass hinsichtlich des Elternunterhaltes davon ausgegangen werden kann, dass eine Inanspruchnahme in der Regel erst dann stattfindet, wenn der Unterhaltsverpflichtete seine Lebensverhältnisse bereits langfristig seinem Einkommensniveau angepasst hat und ihn die Forderung nach Elternunterhalt regelmäßig unerwartet trifft. Diesen Umständen kann nach Auffassung des BGH beispielsweise dadurch Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zum Mindestselbstbehalt die Hälfte desjenigen Einkommens anrechnungsfrei bleibt, um welches das Einkommen des Verpflichteten den Mindestselbstbehalt übersteigt. Daneben gilt es selbstverständlich zu berücksichtigen, dass der Elternunterhalt nachrangig gegenüber dem Ehegatten- und Kindesunterhalt ist, so dass die diesbezüglichen Verpflichtungen bei der Bemessung des zur Verfügung stehenden Einkommens selbstverständlich zu berücksichtigen sind.

Anhand dieser Vorgaben des Urteils des BGH aus dem Jahr 2002 ergab sich für den nunmehr zu entscheidenden Fall, dass eine Unterhaltsleistung aus dem Einkommen des Beklagten nicht geschuldet war, da dieses allenfalls im Bereich des Mindestselbstbehalts lag.

Die aktuelle Entscheidung des BGH setzt sich deshalb im Anschluss an diese Vorfrage intensiv mit der Frage auseinander, inwieweit für die Bestreitung des Elternunterhaltes auch das Vermögen des Kindes herangezogen werden kann. Eine solche Heranziehung des Vermögens des Unterhaltsverpflichteten ist in § 1603 BGB grundsätzlich vorgesehen. Einschränkungen der Verpflichtung zum Einsatz des Vermögens zur Erfüllung von Unterhaltspflichten ergeben sich jedoch daraus, dass nach dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht. Er ist dementsprechend nicht verpflichtet, den Vermögensstamm zu verwerten, wenn ihn dies von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde oder die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Nachteil verbunden wäre. Ebenso kann regelmäßig die Verwertung einer angemessenen, selbst genutzten Immobilie nicht gefordert werden.

Im Rahmen seiner aktuellen Entscheidung hat der BGH diese allgemeinen Grundsätze zur Verwertung des Vermögens weiter konkretisiert. Der BGH führt diesbezüglich aus, dass dem Unterhaltspflichtigen auch dasjenige Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene

ne eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. In welcher Form der Unterhaltspflichtige dieses Vermögen angelegt hat, ist dabei nicht maßgeblich. Die Höhe des für die Altersversorgung zu gewährenden Schonvermögens orientiert sich an der Höhe derjenigen Aufwendungen, die im Unterhaltsrecht für eine ergänzende Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Hierbei geht der BGH davon aus, dass eine Zusatzaltersvorsorge bis zu 5 % des Bruttoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen ist. In konsequenter Fortführung dieses Gedankens muss dementsprechend auch davon ausgegangen werden, dass dasjenige Vermögen, das ein Unterhaltsverpflichteter in Befolgung dieser Grundsätze im Laufe der Jahre akkumuliert hat, nicht zur Bestreitung von Unterhaltsansprüchen eingesetzt werden muss. Angesichts des Lebensalters des Beklagten errechnete sich im vorliegenden Fall ein Schonvermögen für die Altersvorsorge iHv. ca. 100.000,- Euro, welches ebenfalls nicht zur Bestreitung der Unterhaltsansprüche der Eltern herangezogen werden durfte.

Notarkammer Sachsen

www.notarkammer-sachsen.de